HOL DIR DEIN GELD ZURÜCK!

10 SCHRITTE ZUR ARBEITNEHMERiNNENVERANLAGUNG 2016

AK WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

ES KOMMT AUF JEDEN EURO AN.

Verschenken Sie nichts! Holen Sie sich zu viel bezahlte Steuern vom Finanzamt. Machen Sie die Arbeitnehmer-Innenveranlagung. Die AK hilft Ihnen dabei.

Rudi Kaske
AK Präsident

JETZT ZUVIEL BEZAHLTE STEUER ZURÜCKHOLEN!

wien.arbeiterkammer.at/steuer

Verschenken Sie nichts: Machen Sie jetzt Ihre Arbeitnehmerveranlagung.

AK ÖSTERREICH
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

10 SCHRITTE ZU IHRER ARBEITNEHMER/INNENVERANLAGUNG

Die ArbeitnehmerInnenveranlagung kann **jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer** beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen. (Ihr zuständiges Finanzamt finden Sie auf der Seite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at/). So haben Sie die Möglichkeit für das abgelaufene Kalenderjahr Ihre Ausgaben sowie eine eventuelle Negativsteuer geltend zu machen.

Alles was Sie dazu brauchen ist das **Formular L1** gegebenenfalls die Beilagen L1k und L1i (bei jedem Finanzamt erhältlich) und die **„10 Schritte zur ArbeitnehmerInnenveranlagung“** der AK.

Sie haben **fünf Jahre Zeit** die ArbeitnehmerInnenveranlagung durchzuführen (d. h. für das Kalenderjahr 2011 ist der letzte Abgabetermin der 31. 12. 2016). Sie können die ArbeitnehmerInnenveranlagung auch elektronisch über FinanzOnline durchführen.

Sie können die ArbeitnehmerInnenveranlagung grundsätzlich immer machen, wenn Sie im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte hatten, insbesondere sollten Sie sie jedoch durchführen wenn Sie

- Sonderausgaben (Punkt 6),
- Werbungskosten (Punkt 7) oder
- Außergewöhnliche Belastungen abzuschreiben haben (Punkte 8, 9),
- AlleinverdienerIn oder AlleinerzieherIn sind (Punkte 1, 3, 9),
- Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag haben (Punkt 4)
- für Kinder gesetzlichen Unterhalt leisten (Punkt 9),
- so wenig verdient haben, dass Sie keine Lohnsteuer bezahlt haben (z. B. Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte, Ferialpraktikantin) (Punkte 1, 2, 10),
- schwankende Bezüge hatten (z. B. Wechsel Teilzeit auf Vollzeit oder umgekehrt) (Punkte 1, 2, 10),
- während des Jahres in Pension gegangen sind bzw. zu Arbeiten begonnen haben (Punkte 1, 2, 10),

Auf jeden Fall sollten Sie eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchführen, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr so wenig verdient haben, dass

- Sie keine Lohnsteuer – aber Sozialversicherungsbeiträge – bezahlt haben

- sich der Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag samt Kinderzuschlägen nicht auswirken konnten (keine oder geringe Lohnsteuer)

Dann bekommen Sie die Negativsteuer ausbezahlt (für 2015: 20% der Sozialversicherungsbeiträge, max. 220 Euro jährlich, bei Anspruch auf das Pendlerpauschale: max. 450 Euro jährlich). Im Jahr 2015 gibt es auch für Pensionistinnen erstmalig Negativsteuer (20% der Sozialversicherungsbeiträge, max. 55 Euro jährlich).

Zusätzlich bekommen Sie auch den Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag als Negativsteuer ausbezahlt, wenn Sie für mind. 1 Kind Familienbeihilfe beziehen. In diesem Fall bekommen Sie zusätzlich mindestens 494 Euro.

ACHTUNG: Sie müssen jedoch eine Arbeitnehmerveranlagung insbesondere dann durchführen, wenn

- Sie mindestens zwei Arbeitgeber gleichzeitig hatten,
- Sie Krankengeld oder Reha Geld von der Gebietskrankenkasse, Bezüge aufgrund von Dienstleistungsschecks, bestimmte Bezüge durch die Bauarbeiterurlaubskasse, Rückzahlungen von Pflichtbeiträgen (z.B. Pensionsbeiträge), Bezüge für Truppenübungen oder Bezüge aus dem Insolvenzentgeldfonds erhalten haben,
- Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen (z.B. Grenzgänger),
- ein zu hohes Pendlerpauschale oder ein zu hoher Pendlereuro berücksichtigt wurde,
- der Alleinverdiener-, der Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag zu Unrecht berücksichtigt wurde,
- ein Freibetragsbescheid bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde,
- die abzuführende Lohnsteuer vorsätzlich gemeinsam mit dem Arbeitgeber verkürzt wurde oder,
- der Zuschuss zur Kinderbetreuung zu Unrecht steuerfrei ausbezahlt wurde.

In all diesen Fällen haben Sie jedenfalls eine Pflichtveranlagung. Details dazu finden Sie in unserer Broschüre STEUER SPAREN 2016.

HINWEIS: Sollten Sie zusätzliche nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte über 730 € jährlich erzielen, so müssen Sie bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres eine Einkommensteuererklärung (dazu verwenden Sie die Formulare E1 + E1a) durchführen! Bei elektronischer Übermittlung (FinanzOnline) verlängert sich die Frist bis 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

JETZT GEHT'S LOS!

Mit diesen 10 Schritten klappt auch Ihre Arbeitnehmerveranlagung. Benötigen Sie jedoch genauere Informationen, so erhalten Sie **unsere Broschüre STEUER SPAREN 2016** unter der Tel.-Nr. (01) 310 00 10 388, bzw. kostenlos zum Download unter http://wien.arbeiterkammer.at

Für die Arbeitnehmerveranlagung 2015 benötigen Sie grundsätzlich das Formular L1. Außerdem gibt es zwei Beilagen. Wenn Sie Kinder haben benötigen Sie zusätzlich die Beilage L1k. Wenn Sie ausländische Einkünfte oder Pensionen beziehen benötigen Sie die Beilage L1i.

1. ANGABEN ZUR PERSON

Hier ist Platz für Ihre persönlichen Daten: Name, Versicherungsnummer, Familienstand, derzeitige Adresse und die Daten ihres (Ehe) Partners bzw. ihrer (Ehe) Partnerin.

2. WER ZAHLTE IHNEN LÖHNE, GEHÄLTER, BEZÜGE, PENSIONEN?

Hier tragen Sie einfach die Anzahl der Arbeitgeber ein, bei denen Sie im betreffenden Kalenderjahr beschäftigt waren oder die Zahl der Stellen, die Ihnen Pensionen ausbezahlt haben.

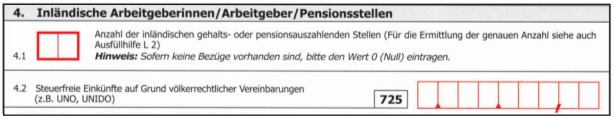
4. Inländische Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/Pensionsstellen

4.1 Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen (Für die Ermittlung der genauen Anzahl siehe auch Ausfüllhilfe L 2)
Hinweis: Sofern keine Bezüge vorhanden sind, bitte den Wert 0 (Null) eintragen.

4.2 Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO) 725

HINWEIS: Sie brauchen keine Lohnabrechnungen oder Jahreslohnzettel beizulegen!

3. ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG, ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG UND KINDER

Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-, oder den Alleinerzieherabsetzbetrag haben, dann beantragen Sie ihn hier. Hier müssen Sie auch angeben für wie viele Kinder Sie Familienbeihilfe, für mehr als 6 Monate bezogen haben.

Mehr für Alleinverdiener und Alleinerzieher

Der Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt 494€ wenn Sie ein Kind haben. Beim zweiten Kind erhöht

er sich um 175€ und für jedes weitere Kind erhalten Sie zusätzlich jeweils 220€.

Als AlleinverdienerIn gelten Sie, wenn Sie im Kalenderjahr mehr als 6 Monate in einer Ehe/Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebten und für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen und ihr Partner bzw. ihre Partnerin nicht mehr als 6.000 € verdiente.

Als AlleinerzieherIn gelten Sie, wenn Sie im Kalenderjahr mehr als 6 Monate nicht in einer Ehe/Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebten und für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben.

Wichtig!

- Sie sind entweder Alleinverdiener oder Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge können Sie nicht in Anspruch nehmen!
- Der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag muss – auch wenn er bereits bei der Lohnverrechnung während des Jahres berücksichtigt wurde – in der Arbeitnehmerveranlagung nochmals angekreuzt werden!

Tipp! Auch wenn Sie im Antragsjahr nichts verdient, aber für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe erhalten haben, bekommen Sie den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag gutgeschrieben.

4. ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG

Wenn die eigenen Pensionseinkünfte weniger als € 25.000 (2012: € 19.930; 2011: € 13.100), betragen hat man Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, wenn man verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht. Die Einkünfte des Ehe- bzw. eingetragenen Partners dürfen nicht mehr als 2.200 € jährlich betragen.

5. MEHRKINDZUSCHLAG

Anspruch auf den Mehrkindzuschlag besteht dann, wenn man im Kalenderjahr zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen hat und das Familieneinkommen nicht mehr als 55.000 € betragen hat. Der Mehrkindzuschlag beträgt ab dem 3. Kind monatlich 20 € pro Kind.

6. SONDERAUSGABEN, DIE BARES GELD WERT SIND

Wenn Sie für sich, Ihren Ehepartner oder Ihr Kind (für das Sie Familienbeihilfe beziehen) Kranken-, Unfall-, Renten- oder Lebensversicherung bezahlen, sind das Sonderausgaben – ebenso wie etwa der Kirchenbeitrag. Sie können diese Ausgaben geltend machen und bekommen dafür Geld zurück.

Für diese Sonderausgaben gibt es Höchstgrenzen:

- **Versicherungsprämien** zu Personenversicherungen (freiwillige Kranken-, Unfall-, Renten-, Lebensversicherungen). Die Bestätigung für das Finanzamt erhalten Sie von Ihrer Versicherung.
- **Aufwendungen** für Wohnraumschaffung und Sanierung

Wichtig!

Bei der Wohnraumsanierung sind – im Gegensatz zur Wohnraumschaffung – nur Rechnungen eines befugten Unternehmers zulässig (Material und Montage).

So viel Sonderausgaben können Sie geltend machen

Diese Sonderausgaben wirken sich erst ab 240 € jährlich aus. Geringere Beträge werden automatisch beim Arbeitgeber berücksichtigt. Die Höchstgrenze hängt davon ab, ob Sie allein, mit Partner, mit oder ohne Kind(er) sind.

Tipp! Wenn Sie für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe beziehen, können Sie einen Erhöhungsbetrag beantragen.

Höchstbetrag jährlich	bis 2 Kinder	ab 3 Kindern
ohne Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag	2.920 €	4.380 €
ohne Alleinverdiener-absetzbetrag, aber die Einkünfte des Ehepartners/eingetragenen Partners betragen weniger als € 6000 jährlich	5.840 €	7.300 €
mit Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag	5.840 €	7.300 €

Hinweis!

Bei höheren Einkommen (beginnend mit 36.400 € jährlich) wird der absetzbare Betrag reduziert – ab 60.000 € jährlich gibt es diese Sonderausgaben nicht mehr.

Tipp! Sonderausgaben werden nur in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie bezahlt wurden. Bei Aufwendungen für Wohnraumschaffung bzw. Wohnraumsanierung, die mittels Kredit finanziert wurden, kann man allerdings alternativ dazu auch die Kreditrückzahlungen absetzen.

Andere Sonderausgaben

- **Kirchenbeiträge:** maximal 400 € jährlich (bis 2011: 200 €)
- **Freiwillige Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung oder Nachkauf von Schulzeiten
- **Spenden** an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine und an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen u. a. m.

Tipp! Sonderausgaben kann man im Rahmen der eigenen Höchstbeträge auch für seinen (Ehe-)Partner, seine (Ehe)-Partnerin oder für seine Kinder (wenn Familienbeihilfe bezogen wird) geltend machen.

7. WERBUNGSKOSTEN

sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, wenn sie nicht bereits bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wurden:

- Gewerkschaftsbeiträge
- Pendlerpauschale und Pendlereuro
- Pflichtbeiträge an die Gebietskrankenkasse auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie für mitversicherte Angehörige.

Diese Ausgaben sind im Formular bei den Kennziffern **718, 916, 717** und **274** einzutragen.

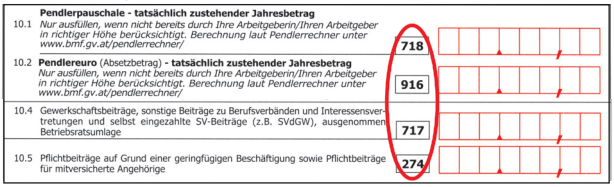

10.1	**Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag** *Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/*	718
10.2	**Pendlereuro** (Absetzbetrag) **- tatsächlich zustehender Jahresbetrag** *Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/*	916
10.4	Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (z.B. SVdGW), ausgenommen Betriebsratsumlage	717
10.5	Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	274

Geld zurück für PendlerInnen: Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro

Wer pendeln muss, kann das Pendlerpauschale und den Pendlereuro beantragen. Die Höhe des Pauschales ist abhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und davon, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Zusätzlich gibt es ab 2013 den Pendlereuro (2€/km einfache Wegstrecke jährlich). Für die Ermittlung von Pendlerpauschale und Pendlereuro ist ab der Veranlagung

2014 der Pendlerrechner zu verwenden (www.bmf.gv.at/pendlerrechner/). Details dazu finden Sie in der Broschüre STEUER SPAREN 2016.

Andere Werbungskosten wie etwa:

- Arbeitsmittel (etwa Computer, Fachliteratur)
- beruflich veranlasste Internetkosten
- Reisekosten für Dienstreisen ohne oder mit geringerem Kostenersatz des Arbeitgebers
- Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten
- Kosten einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- sonstige Werbungskosten (z. B. Betriebsratsumlage)

Diese Kosten wirken sich aus, wenn sie in Summe höher sind als das Werbungskostenpauschale von 132 € jährlich. Sind sie niedriger, werden sie durch das Pauschale bereits in der Lohnverrechnung vom Arbeitgeber berücksichtigt:

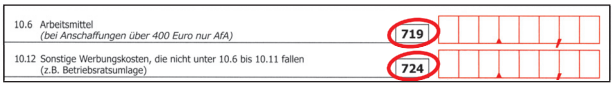

Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen

Anstelle der tatsächlichen Kosten können bestimmte Berufsgruppen (z. B. Heimarbeiter, Vertreter...) einen einkommensabhängigen Pauschalbetrag beantragen.

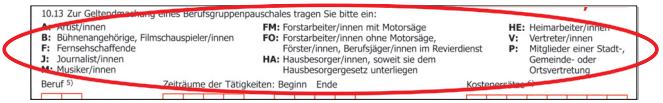

8. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

sind nicht alltägliche Ausgaben, die zwangsläufig entstehen.

Mit Selbstbehalt

Diese Kosten wirken sich nur aus, wenn Sie den Selbstbehalt in Summe überschreiten:

- Krankheitskosten (Zahnersatz, Arzt-/Spitalskosten, Allergiekosten)
- Begräbnis-/Grabsteinkosten, sofern sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind (jeweils maximal 5.000 €)
- Kosten für Kinderbetreuung bei AlleinerzieherInnen
- Kurkosten
- andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Pflegeheimkosten)

Hinweis!
Der Selbstbehalt ist abhängig vom Einkommen bzw. der familiären Situation. Zur Orientierung: Der Selbstbehalt macht ungefähr einen Bruttomonatsgehalt/-lohn aus (Genaueres in der AK-Broschüre Steuer sparen).

Diese Kosten sind bei den Kennziffern **730** bis **735** einzutragen.

Ohne Selbstbehalt
- Katastrophenschäden (z. B. Hochwasser, Erdrutsch)
- Unterhaltsleistungen für im Ausland lebende Kinder (50 € monatlich pro Kind)

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung
können Sie ab einer 25%igen Erwerbsminderung geltend machen. Bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag kann man diese auch für den (Ehe) Partner oder die (Ehe) Partnerin geltend machen. Hat man keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, aber man ist verheiratet bzw. lebt in einer eingetragenen Partnerschaft, dann kann man diese Kosten ab der Veranlagung für das Jahr 2011 auch für den Partner oder die Partnerin geltend machen wenn dessen oder deren Einkünfte im Kalenderjahr nicht mehr als 6.000 € betragen haben. Aufwendungen werden mit einem Freibetrag (abzüglich Pflegegeld) abgegolten. Zusätzlich absetzbar sind Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel. Außerdem gibt es Pauschalbeträge bei Diätverpflegung und – bei Gehbehinderung – für das eigene Auto oder für Taxikosten (bei mindestens 50% Gehbehinderung). Mehr in der AK Broschüre Steuer sparen.

Tipp! Bei außergewöhnlichen Belastungen durch Behinderung können Sie für höhere Aufwendungen an Stelle der Pauschalbeträge auch die tatsächlichen Kosten (abzüglich Pflegegeld) geltend machen.

9. KINDER, KINDERFREIBETRAG, UNTERHALT, AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

In der Beilage L1k können Sie noch beantragen:
→ **den Kinderfreibetrag:** Dieser beträgt für jedes haushaltszugehörige Kind grundsätzlich 220 €. Wenn beide Elternteile Steuern zahlen, kann dieser Freibetrag auch aufgeteilt werden. In diesem Fall bekommen beide Eltern-

teile jeweils € 132–. Zahlen Sie Unterhalt für ein nicht haushaltszugehöriges Kind steht Ihnen der Kinderfreibetrag in Höhe von € 132,– zu. In der Beilage müssen Sie lediglich ankreuzen welcher Freibetrag Ihnen zusteht.

➔ **den Unterhaltsabsetzbetrag:** Wenn Sie für ein Kind Unterhalt zahlen, das nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Sie keine Familienbeihilfe beziehen, erhalten Sie einen Unterhaltsabsetzbetrag gestaffelt pro Kind. Monatlich 29,20 € fürs erste Kind, 43,80 € fürs zweite Kind, 58,40 € für jedes weitere Kind.

Auch außergewöhnliche Belastungen für Ihre Kinder können Sie hier eintragen

➔ Wenn für Ihre Kinder Kosten für die Kinderbetreuung angefallen sind, dann können Sie diese ebenfalls absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Betreuung muss in öffentlichen oder privaten Institutionen (Kindergärten, Horte etc.) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen (Tagesmutter etc.). Pro Kind können jährlich bis zu € 2.300,– abgeschrieben werden.

➔ **auswärtige Berufsausbildung** von Kindern (110 € pro Monat)

➔ **Aufwendungen für behinderte Kinder:** ab 25% Behinderung Pauschalbetrag je nach Grad der Behinderung (ohne Pflegegeld). Zusätzlich absetzbar: Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel, bei Diätverpflegung zusätzlich Pauschalbeträge. Ab 50% Behinderung (bei erhöhter Familienbeihilfe) 262 € Pauschalbetrag monatlich und Schulgeld für eine Sonder(-Pflege-) Schule oder Behindertenwerkstätte (ohne Pflegegeld), außerdem Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel absetzbar. Außerdem gibt es Pauschalbeträge bei Diätverpflegung. Unter 25% Behinderung werden nur tatsächliche Kosten (ohne Pflegegeld) berücksichtigt, die den Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen übersteigen. Mehr dazu finden Sie in der AK-Broschüre Steuer sparen.

10. KONTODATEN EINTRAGEN, UNTERSCHREIBEN UND AB DIE POST

Machen Sie erstmalig die ArbeitnehmerInnenveranlagung oder hat sich etwas geändert, dann müssen Sie den sogenannten BIC und den sogenannten IBAN angeben.

Glückwunsch, jetzt haben Sie es geschafft. Wenn Sie das Formular vollständig ausgefüllt haben, tragen Sie das Datum ein und unterschreiben Sie den Antrag. Erstellen Sie eine Kopie des Antrages, um den Einkommensteuerbescheid später überprüfen zu können. Entweder Sie geben den Antrag zur Arbeitnehmerveranlagung bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ab oder Sie schicken ihn zur Sicherheit eingeschrieben! Nach Anmeldung beim Finanzamt können Sie den Antrag auch per Internet stellen. Belege brauchen Sie nicht mitzusenden, müssen diese jedoch 7 Jahre lang aufbewahren!

Tipp! Der Einkommensteuerbescheid wird Ihnen vom Finanzamt zugeschickt. Überprüfen Sie, ob alle von Ihnen geltend gemachten Ausgaben und Absetzbeträge berücksichtigt wurden. Sind Sie mit Ihrem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden, so haben Sie die Möglichkeit, **innerhalb eines Monats** ab Zustellung des Bescheides dagegen eine Beschwerde einzulegen (Musterbriefe dazu finden Sie in der **AK-Broschüre Steuer sparen**). Sollte sich auf Grund des Einkommensteuerbescheides eine Nachzahlung ergeben, können Sie den Antrag innerhalb eines Monats in Form einer Berufung zurückziehen. Das gilt nur, wenn es keine Pflichtveranlagung war.

In diesem Faltprospekt können wir nur die allgemeinen Bestimmungen erklären – die konkrete Rechtslage in Ihrem Fall kann Ihnen verlässlich nur in einem Beratungsgespräch erläutert werden. Besuchen Sie uns auch auf: wien.arbeiterkammer.at.

Alle aktuellen AK Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download

- wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 401

Artikelnummer 424
10. überarbeitete Auflage, Jänner 2016

Impressum
Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz Eugen Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG:
siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
Redaktion: Martin Saringer, Abteilung Steuerpolitik
Titelfoto: © Kitty – Fotolia.com
Weitere Abbildungen: S.2-© Sebastian Philipp
Grafik: AK Wien
Druck: Druckerei Bösmüller, 2000 Stockerau
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Niederösterreich
Stand: Jänner 2016

AK WIEN